

Es ist ein Grundwert der pluralen Gesellschaft und eine zentrale Aufgabe des Staates, die Freiheit jedes Einzelnen vor Extremismus zu schützen und zu verteidigen.



Sitz des Deutschen Bundestages

Der Deutsche Bundestag stellt Mittel für Opfer extremistischer Übergriffe zur Verfügung.

Dieses Hilfsangebot des Staates stellt einen Akt der Solidarität der Gesellschaft mit den Betroffenen dar. Es setzt ein Zeichen gegen jede Art von extremistischer Gewalt.

Die Härteleistung wird nach Billigkeitsgrundsätzen festgesetzt. Sie erfolgt aus humanitären Gründen als freiwillig übernommene, schnelle Hilfe des Staates.

Die Hilfe wird als einmalige Geldleistung gewährt.

Wo finde ich weitere Informationen?

Nähere Informationen zur Härteleistung für Opfer extremistischer Übergriffe, insbesondere auch zur Antragstellung, finden Sie in einem Merkblatt, das vom Bundesamt für Justiz übersandt wird. Sie können dies auch im Internet herunterladen unter:

www.bundesjustizamt.de/opferhilfe

Kontakt

Bundesamt für Justiz
Referat III 2
53094 Bonn

Telefon: +49 228 99 410-5288
Telefax: +49 228 99 410-5050

E-Mail: opferhilfe@bfj.bund.de

www.bundesjustizamt.de/opferhilfe



Bundesamt
für Justiz

Härteleistung als Opferhilfe

Signal der Solidarität für Opfer
extremistischer Übergriffe



Wer kann einen Antrag stellen?

Jede Person, die Opfer eines extremistischen Übergriffs wurde:

- das Opfer selbst
- Hinterbliebene
- Personen, die bei der Abwehr eines extremistischen Übergriffs einen gesundheitlichen Schaden erlitten haben (Nothelfer).

Was ist unter einem extremistischen Übergriff zu verstehen?

Alle Übergriffe, die Täter oder Täterinnen aufgrund einer extremistischen Gesinnung begehen.

Dies sind insbesondere

- rechtsextremistisch,
 - fremdenfeindlich,
 - antisemitisch,
 - islamistisch,
 - linksextremistisch
- motivierete Übergriffe.

Wie kann ich den Antrag stellen?

Das Bundesamt für Justiz stellt ein Antragsformular zur Verfügung und leistet gerne Hilfe bei der Antragstellung.

Das Formular kann beim Bundesamt angefordert werden oder auf der Internetseite heruntergeladen werden unter:

 www.bundesjustizamt.de/opferhilfe



Bundesamt für Justiz in Bonn

Was ist der Inhalt der Härteleistung?

Die Härteleistung wird gezahlt bei:

- Körperverletzungen
- massiven Bedrohungen
- massiven Beleidigungen

Unterhaltseinbußen (bei Tötung eines Menschen) und Nachteile im beruflichen Fortkommen (bei Verletzung) können im Rahmen der Härteleistung berücksichtigt werden.

Sachschäden können nicht ersetzt werden.

Welche Nachweise muss ich dem Antrag beifügen?

- Ärztliche Unterlagen über erlittene Verletzungen
- Das Strafurteil, wenn der Täter oder die Täterin bereits verurteilt wurde.

Möchten Sie unsere Arbeit für die Opfer unterstützen?

Die vom Staat gewährte Härteleistung für Opfer extremistischer Übergriffe ist bei den Betroffenen oftmals unbekannt. Wenn Sie unser Informationsangebot auf Ihren Internetseiten verlinken, unsere Informationsbroschüre und Merkblätter an Betroffene weitergeben oder auf die Möglichkeiten der Härteleistung aufmerksam machen, gelangen wichtige Informationen noch besser dahin, wo sie gebraucht werden.

Wenn Sie als Strafverfolgungsbehörde, Gericht, Opferberatung- oder Zeugenbetreuungsstelle oder als ehrenamtliche Helfer Informationen über die Härteleistung an Betroffene weitergeben oder diesen bei der Antragstellung behilflich sein können, wenden Sie sich gerne an uns!